

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 4

Freitag, 20. März 2015

55. Jahrgang

Nachruf S. 33

Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung..... S. 34

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand für das Haushaltsjahr 2015 ... S. 35

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2015..... S. 36

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Passau vom 5. März 2015 Az. 12-1444.202-15 .. S. 37

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2015 S. 38

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling für das Wirtschaftsjahr 2015 S. 39

Landesplanung

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 86. Sitzung des Planungsausschusses der Region Regensburg... S. 39

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ Vom 18. Februar 2015..... S. 40

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Franz Cronauer

Beschäftigter i.R.

der am 19. Februar 2015 im Alter von 77 Jahren verstorben ist. Herr Cronauer war von 1980 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1999 bei der Regierung von Niederbayern als Beschäftigter im Sachgebiet 120 „Reisekosten“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Franz Cronauer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 23. Februar 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Energiewirtschaftsrecht

21-3321-72

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, an der 110 kV-Leitung Eggfling - Pocking (LtNr. W328) einzelne Masten wie unten tabellarisch dargestellt, zu verändern. Hierdurch sollen sowohl die Standsicherheit verbessert als auch die Sicherheitsabstände zwischen den Leiterseilen und der Erdoberfläche vergrößert werden.

LtNr. W328	Maßnahme	Fundament	Mast- erhö- hung	FINr.	Gemarkung
4	Ersatz- bau	Ersatz- bau	um 1,1 m auf 25,2 m	24	Eggfling am Inn
13	Ersatz- bau	Ersatz- bau	um 5,4 m auf 30,3 m	709/9	Würding
20	Verstär- kung	Verstär- kung	keine	573	Würding
29	Verstär- kung	Verstär- kung	keine	957	Hartkirchen

38	Ersatz- bau	Ersatz- bau	um 6,5 m auf 30,3 m	1688	Indling
48	Verstär- kung u. Erhö- hung	Verstär- kung	um 5,1 m auf 32,3 m	1020	Indling

Für das Vorhaben war nach § 43 EnWG in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 26. Februar 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand für das Haushaltsjahr 2015

Donau-Hafen Straubing-Sand werden für das Haushaltsjahr 2015 auf 560.000 € festgesetzt.

§ 5

Ein Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird in Höhe von 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 schließt ab

im Erfolgsplan mit Erträgen	
in Höhe von	1.860.500 €
und	
mit Aufwendungen in Höhe von	2.495.500 €
und	
im Vermögensplan mit Einnahmen	
und Ausgaben in Höhe von	5.435.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von 2.200.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlagen der Verbandsmitglieder gemäß § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 4. Februar 2015 Az.: 12-1444.806-121 erteilt.

(2) Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Europaring 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 11. Februar 2015
ZWECKVERBAND
INDUSTRIEGEBIET MIT
DONAU-HAFEN STRAUBING-SAND

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 10.030.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 6.030.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.700.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

¹Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 6.560.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

²Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandsatzung das Verhältnis nach der Zahl der Berufsschüler und der Schüler der Beruflichen Schulen nach Beschäftigungsort, bei nicht Beschäftigten nach dem Wohnort im Bereich des jeweiligen Schulsprengels, dabei wird der Vollzeitschüler doppelt berechnet.

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	3.184	64,82 %	4.252.190 €
Stadt	1.728	35,18 %	2.307.810 €
Summen:	4.912	100,00 %	6.560.000 €

(2) Investitionsumlage

¹Der durch Einnahmen nicht gedeckter Investitionsbedarf des Vermögenshaushalts wird durch eine Investitionsumlage gedeckt. ²Diese wird auf 1.500.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder nach dem gleichen Schlüssel wie die Betriebskostenumlage verteilt.

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	3.184	64,82 %	972.300 €
Stadt	1.728	35,18 %	527.700 €
Summen:	4.912	100,00 %	1.500.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 2. Februar 2015 Nr. 12-1444.301-53 erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2015 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 12. Februar 2015
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Taubeneder
Verbandsvorsitzender

Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung (ZRF) Passau**

vom 5. März 2015 Az. 12-1444.202-15

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Passau hat in der Verbandsversammlung am 3. April 2014 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 5. Februar 2015 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 5. März 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

¹Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Passau hat am 3. April 2014 einer Änderung der Verbandsaufgabe

zugestimmt und eine entsprechende Änderung der Verbandssatzung beschlossen. ²Die Änderung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG **aufsichtlich genehmigt**.

II.

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau

Die Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 Aufgaben:

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe

.....

„4. eine Taktisch-Technische Betriebsstelle (TTB) für den Digitalfunk einzurichten und zu betreiben“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Passau, 19. Februar 2015
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Jürgen Dupper
Verbandsvorsitzender

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit

Gesamtbetrag der Erträge	477.284 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	457.050 €
Jahresüberschuss	20.234 €

2. und im Vermögensplan mit

Gesamtbetrag der Einnahmen	425.000 €
Gesamtbetrag der Ausgaben	425.000 €
und einem Saldo von	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 60.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) ¹Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für den lfd. Betrieb wird auf insgesamt 120.000 € festgesetzt. ²Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	88.000 €
Stadt Passau	10.000 €
Stadt Vilshofen	22.000 €

(2) ¹Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Investitionen wird auf insgesamt 60.000 € festgesetzt. ²Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	40.000 €
Stadt Passau	10.000 €
Stadt Vilshofen	10.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

(1) Die zu § 2 der Haushaltssatzung erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit RS vom 16. Februar 2015, Az. 12-1444.803-51 erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2015 des Zweckverbandes liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 23. Februar 2015
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ
PASSAU-VILSHOFEN

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling für das Wirtschaftsjahr 2015

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	11.854.000 €
und in den Aufwendungen mit	12.849.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	1.734.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Wirtschaftsplan 2015 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Plattling, 26. Februar 2015
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landesplanung

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 86. Sitzung des Planungsausschusses der Region Regensburg

Die 86. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Regensburg findet am

**Freitag, 27. März 2015, 10:00 Uhr
im Landratsamt Neumarkt i.d.Opf.
großer Sitzungssaal**

statt.

Tagesordnung:

1. **Eröffnung, Begrüßung**
2. **Steuerung der Windkraftnutzung in der Region Regensburg**
- 2.1 Aktuelle rechtliche Situation (10H-Regelung) und

absehbare Konsequenzen für die regionalplanerische Steuerung

- 2.2 Aktueller Sachstand der Regionalplan-Fortschreibung Windkraft und mögliches weiteres Vorgehen
3. **Anpassung des Regionalplans an das LEP 2013 - weiteres Vorgehen**
4. **Umstrukturierung der Geschäftsstelle von Regensburg nach Neumarkt**
Verabschiedung der bisherigen und Vorstellung der neuen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle
5. **Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

Regensburg, 9. März 2015
REGIONALER PLANUNGSVERBAND

Gailler
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
Vom 18. Februar 2015**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl I 2009, S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Regen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABI Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 2014 (RABI Nr. 14/2014), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„15) in der Gemeinde Kirchberg vom 18. Februar 2015“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, 18. Februar 2015
LANDKREIS REGEN

Michael Adam
Landrat

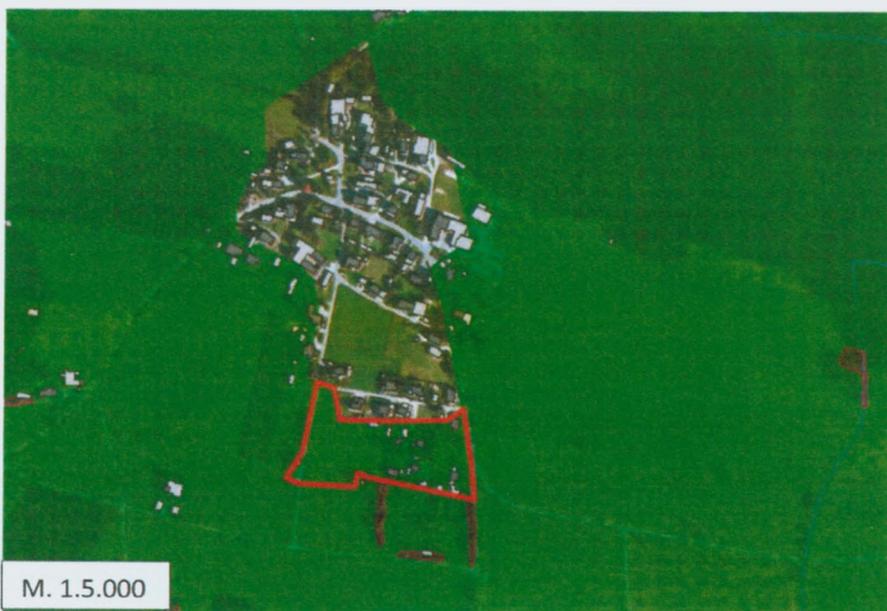
Anlagen

2 Karten M 1 : 25.000 / M 1 : 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Kartenbeilage zur Verordnung vom 18.02.2015 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“



-  Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets
-  Landschaftsschutzgebiet

Regen, den 18.02.2015
Landkreis Regen

Adam
Landrat

